

- 40 Jahre Frauenstimm- und Wahlrecht**
- 30 Jahre Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung**
- 20 Jahre Frauenstreik**
- 15 Jahre Gleichstellungsgesetz**

Die vier Jubiläen erinnern uns daran, dass der Weg zur Gleichstellung lang und steinig war.

40 Jahre Frauenstimm- und Wahlrecht

Am 7. Februar 1971 stimmte eine Mehrheit der Schweizer Männer für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Schweizerinnen auf eidgenössischer Ebene. Über fünf Generationen hatte das Ringen um das demokratische Schlüsselrecht gebraucht, so dass diese Errungenschaft für die Älteren eine Freude und Erleichterung bedeutete, während es den Jüngeren absurd erschien, dass dieses Grundrecht überhaupt umstritten sein konnte. Was aus heutiger Alltagslogik für Frauen wie Männer selbstverständlich scheint, hatte schon die erste Schweizer Juristin Emiliy Kempin Spyri Ende 19. Jahrhundert erkannt und deshalb eine Neuinterpretation des Gleichheitsgebots «alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich» und des Stimmrechtsartikels in der Bundesverfassung verlangt. Doch dieses Begehren wurde vom Bundesrat wie von einer Mehrheit der männlichen Stimmbürger immer wieder abgelehnt.

In den 1930er Jahren und während dem Zweiten Weltkrieg verschwand das Thema fast völlig von der politischen Agenda. Als 1946 Baselland erstmals, Basel-Stadt bereits zum dritten Mal über die Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts abstimmten, lehnten die Basler wie die Baselbieter Männer die politische Gleichstellung der Frauen mit grosser Deutlichkeit ab. Die Basler Konsultativabstimmung unter Frauen und Männern acht Jahre später ergab jedoch eine Mehrheit und den Beweis, dass die Frauen die vollen bürgerlichen Rechte wollten. So protestierten die Basler Lehrerinnen 1959 gegen die hohe Ablehnung des Frauenstimm- und Wahlrechts in der ersten eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 mit einem schweizweit beachteten «Lehrerinnenstreik».

Als der Bundesrat nach dem Beitritt der Schweiz zum Europarat 1963 die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit Vorbehalten – unter anderem zu den Frauenrechten – plante, sperrten sich Parlament und Volk. Am 7. Februar 1971 wurde das Frauenstimm- und Wahlrecht mit 65,7 % Ja-Stimmen angenommen.

Stimm- und Wahlrecht kantonal und kommunal

Bei der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf kantonaler und kommunaler Ebene gab es grosse Unterschiede: Die Spannweite reicht von den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf, die dieses 1959/1960 einführten, über Basel-Stadt, der es 1966 als erster Deutschschweizer Kanton einführte, bis zu Appenzell-Innerrhoden, dem das kantonale und kommunale Frauenstimmrecht 1990 durch einen Bundesgerichtsentscheid auferlegt wurde.

Basel-Landschaft folgt Basel-Stadt

Wie auf Bundesebene im Zusammenhang des Menschenrechtsabkommens war die Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frauen auch in der Region nicht prioritär, sondern erst in der Folge eines stärker gewichteten politischen Ziels möglich. Nachdem die Basel-Städter 1966 als erster Deutschschweizer Kanton das Frauenstimm- und Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 60 % angenommen hatten und die Frage der Wiedervereinigung der beiden Kantone anstand, bewirkten auch im Kanton Basel-Landschaft abstimmungsstrategische Überlegungen die stufenweise Einführung der politischen Frauenrechte auf kantonaler Ebene (zwischen 1966 und 1968) und Gemeindeebene (1970).

30 Jahre Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung

Der Nachholbedarf zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in der Schweiz war riesig. Die Überzeugung, dass es einen eigenen, verbindlichen Auftrag zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung für alle brauchte, entsprach einem breiter werdenden Konsens. Am 14. Juni 1981 wurde – mit einer Mehrheit von Frauenstimmen – der Gleichstellungsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen. «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» (heute Artikel 8 Absatz 3)

Diese drei Sätze verpflichten nicht nur die Bundesbehörden, sondern auch diejenigen der Kantone und der Gemeinden sowie die Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger. Sie sind direkt einklagbar. Sie entsprechen dem Gegenvorschlag des Bundesrats zum weiter gehenden Volksbegehren «Gleiche Rechte für Mann und Frau», das 1975 vom Frauenkongress gefordert worden war. Dieses war von der Neuen schweizerischen Frauenbewegung formuliert worden, die umfassende Verbesserungen forderte: Lohngleichheit, Bekämpfung von häuslicher Gewalt und sexueller Belästigung, gleiche Grundausbildung für Mädchen und Knaben, die Revision des Ehe- und Scheidungsrechts, die schon lange hängige eidgenössische Mutterschaftsversicherung, straffreien Schwangerschaftsabbruch im Falle ungewollter Schwangerschaften sowie ein Organ, das Fraueninteressen auf Bundesebene in den Politik- und Verwaltungsprozess einbringen sollte.

Konstruktive Gleichstellungsbüros

Zur Realisierung der gesetzlichen Vorgaben wurden auf Druck der Frauenorganisationen in zahlreichen Kantonen Gleichstellungsbüros eingerichtet; dem Kanton Jura kam dabei 1979 eine Pionierrolle zu. Die neuen Organe unterstützen die kantonale Gleichstellungspolitik und Private mit Fachwissen, Projekten und Koordination. Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann in Baselland begann ihre Arbeit im Juni 1989, diejenige von Basel-Stadt 1992. Eher schmal dotiert und immer umstritten, entfalteten sie eine konstruktive Tätigkeit, die zu einem messbar besseren Stand der Chancengleichheit für beide Geschlechter führte (www.gleichstellung.bl.ch und www.gleichstellung.bs.ch).

20 Jahre Frauenstreik

Am 14. Juni 1991 erinnerten Frauen und Männer mit einem «Frauenstreik» unter dem Motto «Wenn frau will, steht alles still» an den 10. Jahrestag des Gleichstellungsauftrags in der Bundesverfassung und forderten gleichzeitig die beschleunigte Realisierung der faktischen Gleichstellung im Alltag. Die Initiative zu diesem aufsehenerregenden Demonstrationstag, an dem sich Frauen und Männer quer durch Gesellschaft, Organisationen und Parteien beteiligten, ging auf eine Gruppe von Gewerkschafterinnen aus der Metallindustrie im Jura zurück und hatte eine grosse Ausstrahlung. Die grösseren Frauenorganisationen von Baselland bündelten anschliessend ihre Interessen in der losen «Gruppe 14. Juni» und entwickelten seither Kampagnen wie die Kartenserie «wenn sie 40 sind ...» oder in diesem Jahr das Internetportal «www.annalux-und-evelyne.ch». Zwanzig Jahre später lauten die gesamt-

schweizerischen Forderungen am 14. Juni 2011 wie folgt: Lohngleichheit und Mindestlöhne, eine bessere Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern, gute Kinderbetreuungen, Vaterschaftsurlaub und Elternzeit – jetzt!

15 Jahre Gleichstellungsgesetz

Am 1. Juli 1996 trat das Gleichstellungsgesetz (GlG) in Kraft. Es konkretisiert die Bekämpfung der Benachteiligungen im Erwerbsleben. Insbesondere das Verbot der Diskriminierung bei Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung sowie sexueller Belästigung wird mit dem GlG geregelt. Schlichtungsstellen und eine Beweislast erleichterung für das Opfer, dank der es Diskriminierung glaubhaft machen, aber nicht beweisen muss, erleichtern es, sich zu wehren. Über 490 dokumentierte Fälle, davon 37 aus Basel-Landschaft und 41 aus Basel-Stadt, zu Lohnungleichheit, sexueller Belästigung, Aufstiegsdiskriminierung etc. sind inzwischen auf der von den Gleichstellungsstellen aufgebauten Datenbank www.gleichstellungsgesetz.ch in übersichtlicher Form aufgenommen und werden jährlich aktualisiert.

Gleichstellungspolitik in Baselland

Am 1. Juni 2008 lehnte die Baseler Bevölkerung die SVP-Initiative zur Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann mit 62,8% Stimmen ab. Sie folgte der Zukunftsstrategie Gleichstellung des Regierungsrats, die sich am Schweizerischen im letzten Drittel der Kantone in den 1990er Jahren auf den 11. Platz strebt Baselland einen Platz unter den ersten acht Kantonen an.

Direkte Wirkung auf das Leben aller

Spürbar für die Einzelnen wird dieser Fortschritt auf dem Arbeitsmarkt, in der Ausbildung oder Politik – zum Beispiel bei Wahlmöglichkeiten für ein grösseres Pensum und besseren Aufstiegschancen, einer leichteren Balance von Familie und Beruf, einer höheren Ausbildung sowie einer grösseren Aussicht auf ein politisches Amt. Dass der abstrakt gemessene Stand der Gleichstellung die Einzelnen sehr zentral betrifft und den Rahmen steckt für ein ganzes Leben, kommt in den vorliegenden Generationenporträts zum Ausdruck. Auf die Frage, ob sich ihr Leben anders entwickelt hätte, wenn das Frauenstimmrecht schon vor sechzig Jahren eingeführt worden wäre, antwortete die 80-jährige Claire Ryser mit vielen Pausen: «Ja – schwierig ... Vielleicht hätte ich nicht geheiratet. Ja – ich hätte vielleicht eine gute Ausbildung und dann eine gute Stelle gehabt und wäre dann vielleicht ... Na ja, das wäre ein Traum gewesen.» (S. 44) Die 25-jährige Meret Lauener als Angehörige der jungen Generation profitiert von den Verbesserungen und meint dennoch: «Gleichstellung ist schon ein Thema, wenn man über Kinder nachdenkt. Man verspürt den Druck, rechtzeitig die Ausbildung oder das Studium früh abzuschliessen. Mit einem Kind wird es zu schwierig. Wenn man die Ausbildung abgeschlossen hat, kommt der Konflikt, ob man seine Karriere aufbauen soll oder ob man Kinder bekommen möchte.» (S. 8) Und die 68-jährige Christine Hänni resümiert selbstbewusst: «Ich kann mich heute für meine Rechte wehren. Früher konnte ich das nicht.» (S. 10)

Weiterführende Informationen

Frauen, Macht, Geschichte – eine Chronologie
der Geschichte der Frauen in der Schweiz
Erster Teil: 1848–2000
Zweiter Teil: 2001–2009
www.ekf.admin.ch

Kubli, Sabine; Meyer, Pascale (Hg.): Alles was RECHT ist!
Baselbieterinnen auf dem Weg zu Gleichberechtigung
und Gleichstellung, Liestal 1992

Das Gleichstellungsgesetz
www.gleichstellungsgesetz.ch